

Verein/Abteilung:
Straße:
PLZ/Ort:

Vorsitzende(r):	
Anschrift:	
Telefon:	Handy:
E-Mail:	

An: (Landratsamt / kreisfreie Stadt)

Landratsamt Dillingen a.d.Donau Stabstelle 01 Große Allee 24 89407 Dillingen a.d.Donau

Eingangsstempel der Behörde

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen !

- Bis spätestens 1. März einzureichen ! -

vereinspauschale@landratsamt.dillingen.de

Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale für das Jahr 2023

gemäß Nr. 5.1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien-SportFöR) vom 05.12.2022, Az. H2-5880-1-20, gültig ab 01.01.2023

Anlage: _____ Übungsleiterlizenz(en)

A. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit/Gemeinnützigkeit

Der Verein / die Abteilung ist

im Vereinsregister beim Amtsgericht

_____ unter Nr. _____

im Verzeichnis der privilegierten Schützengesellschaften in Bayern unter der

Nr. _____ eingetragen.

2. Satzung

Der Sitz des Vereins / der Abteilung befindet sich satzungsgemäß in Bayern.

Zweck des Vereins / der Abteilung ist satzungsgemäß die Pflege des Sports oder einer Sportart.

Der Verein / die Abteilung ist

Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) – Mitglieds- Nr.: _____

Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes – (BSSB) - Mitglieds-Nr.: _____

Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes – (OSB)- Mitglieds-Nr.: _____

Mitglied des Bayer. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes – (BVS) Mitglieds-Nr.: _____

3. Jugendanteil/Beitragsaufkommen (5.2)

Beitragsaufkommen im Abrechnungsjahr:

a) Ist-Aufkommen Tatsächliche Beitragseinnahmen zum 31.12.2022: _____ €
zuzüglich Spenden: _____ €
Summe Ist-Aufkommen: €

(In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, deren Förderung (soweit vorhanden) beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeiten von Mitgliedern erzielt werden (z.B. Erlöse aus Altpapiersammlungen).

b) Ermittlung des Soll-Aufkommens nach Mindestbeitragssätzen

Mitgliederzahl zum 31.12.2022 (nur Mitglieder, die beim BLSV, OSB, BVS, BSSB gemeldet sind!)	Mindestbeitragssätze	Sollaufkommen
bis einschl. 13 Jahre	x 12,00 € =	€
bis einschl. 17 Jahre	x 25,00 € =	€
bis einschl. 26 Jahre	x 50,00 € =	€
über 26 Jahre	x 50,00 € =	€
Summe:		€

davon 70 % = _____ €

Bitte eine Begründung angeben, wenn das Tatsächliche-Beitragsaufkommen unter dem Jahres-Sollaufkommen bleibt, aber wenigstens 70% davon erreicht

▼ Begründung für das Zurückbleiben:

Von den Gesamtmitgliedern wurden _____ Mitglieder mit Behinderung dem BVS gemeldet.

Jugendarbeit ¹⁾

a) Zweck des Vereins/der Abteilung ist die Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports:
 ja nein – falls nein, bitte weiter zu b)

b) Gesamtmitgliederzahl: _____
Davon Zahl aller Mitglieder bis zum Alter von einschl. 26 Jahren: _____ in % _____

4. Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

Der Verein / die Abteilung ist vom Finanzamt _____
durch Bescheinigung vom _____ Nr. _____
als gemeinnützig anerkannt.

5. Finanzielle Verhältnisse

5.1 Der Verein / die Abteilung hat geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse. Über die Einnahmen und Ausgaben wird ordnungsgemäß Buch geführt. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgt eine Rechnungslegung mittels Jahresrechnung. Rechnungsprüfungen finden regelmäßig statt.

Der Verein / die Abteilung ist damit einverstanden, dass die Antragsunterlagen, die Nachweise über die Mitgliederzahlen und die gesamten Buchführungsunterlagen des Vereins durch einen Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes geprüft werden. Auf Anforderung werden weitere Unterlagen vorgelegt.

1) Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

Übungsleiter in weiteren Vereinen

Die nachfolgenden Übungsleiter waren neben dem o.g. Verein noch in den nachfolgenden Vereinen tätig:

Lfd. Nr.	Ausweis-Nr.	Übungsleiter	Fremdverein

C. Datenschutzhinweise gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen möchten wir Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) zur Erhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens zur Vereinspauschale des Freistaates Bayern mitteilen:

Zu Art. 13 Abs. 1a) und b) DSGVO: Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports des Freistaates Bayern – hier Vereinspauschale - und mithin Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ist das Landratsamt Dillingen a. d. Donau. Die vollständigen Kontaktdaten sowie die des zuständigen Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der Homepage des Landkreises Dillingen a. d. Donau unter <https://www.landkreis-dillingen.de/index.php?id=0,228> oder fordern diese beim zuständigen Sachbearbeiter an.

Zu Art. 13 Abs. 1c) DSGVO: Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Zuwendungsantrag nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) entscheiden zu können (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Buchst. B Nr. 5.1 SportFÖR).

Zu Art. 13 Abs. 1e) DSGVO: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau (Stabsstelle 01) weiterverarbeitet. Neben den personenbezogenen Daten des Vereinsvorstandes werden zusätzlich Ausweis-Nummer, Lizenzart (Voll oder Zusatzlizenz) Name und Anschrift des jeweiligen Übungsleiters gespeichert. Soweit bei Berücksichtigung einer Lizenzaufteilung zwischen zwei Vereinen unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind werden zur Prüfung der Lizenzteilung der Name sowie die Ausweisnummer des Übungsleiters zwischen den Kreisverwaltungsbehörden abgeglichen.

Die im Rahmen des Antrags ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) werden zusammen mit dem Vereinsnamen an die zuständige Regierung (Regierung von Schwaben) weitergeleitet (Buchst. B Nr. 6.1 SportFÖR). Für die Auszahlung der gewährten Fördermittel wird der Vereinsname zusammen mit den notwendigen Bankdaten an die Auszahlungsstelle (zuständige Staatsoberkasse bzw. Bankinstitut) weitergeleitet.

Zu Art. 13 Abs. 2a) DSGVO: Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Zuwendungsverfahrens und längstens bis zu 5 Jahre gespeichert. Spätestens nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Übungsleiterdaten werden im zugrundeliegenden Softwareprogramm bereits nach Ablauf von 4 Jahren anonymisiert soweit nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Zuordnung des Übungsleiters zu einem Verein mehr erfolgt.

Zu Art. 13 Abs. 2b) DSGVO: Die Antragstellerin/der Antragsteller sowie die/der betroffene Übungsleiterin/der Übungsleiter hat gegenüber dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zu Art. 13 Abs. 2d) DSGVO: Der Antragstellerin/dem Antragsteller sowie der Übungsleiterin/dem Übungsleiter steht ein Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Bayerischer Landesbeauftragter für Datenschutz).

Zu Art. 13 Abs. 2e) DSGVO: Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Übungsleiterin/der Übungsleiter notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann ein Anspruch auf die Vereinspauschale des Freistaates Bayern nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Zuwendung nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern erfolgen kann.

D. Schlusserklärung

Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit bestätigt. Der Verein erklärt, dass nur Übungsleiterlizenzen vorgelegt wurden, die seit dem 1. März 2022 im Übungsbetrieb des Vereins eingesetzt wurden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Verein uneingeschränkt gemeinnützig. Sollte die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt werden, wird der Verein die Bewilligungsstelle hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Es ist bekannt, dass falsche Angaben oder die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt eine Rückerstattungspflicht bezogener Leistungen einschließlich Verzinsung zur Folge haben kann. Dem Unterzeichner ist außerdem bekannt, dass falsche Angaben u.U. den Straftatbestand des Betrugs erfüllen. Mit einer Aufrechnung von Forderungen des Freistaats Bayern aus solchen Rückzahlungsansprüchen gegen eine später gewährte Vereinspauschale ist der Verein einverstanden.

Die Zuwendung soll auf das folgende Konto des Vereins überwiesen werden:

IBAN: ► _____

BIC: ► _____

Mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Vereins-pauschale bin ich einverstanden. Die ausführlichen Datenschutzhinweise im *Abschnitt C* des Antrags habe ich zur Kenntnis genommen.

(Datum) Unterschrift - Vereinsvorsitzender

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale

1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und tragen Sie unbedingt IBAN und BIC ein.
2. Der Antrag muss spätestens am 01. März 2023 beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau eingegangen sein.
Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Neue Sportförderrichtlinien:
Die staatlichen Sportförderrichtlinien, die zum 1. Januar 2023 neu in Kraft treten, sind Grundlage für die Vereinspauschale und regeln die Fördervoraussetzungen. Neu in Bezug auf die Vereinspauschale 2023 ist:
 - Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (31.12.) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet. Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation/Verband nachzuweisen.
 - Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres, also am 31. Dezember (und nicht mehr am 1. Januar des Förderjahres) gemeldet hat. Beispiel: 31.12.2022 für die Vereinspauschale 2023. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen. Ein Ausdruck der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation ist dem Antrag beizufügen
4. Gültigkeit von Lizenzen:
Lizenzen müssen zum Stichtag 1. März des Förderjahres gültig sein. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
5. Teilung von Lizenzen:
Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Die Teilung muss auf der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ angegeben werden und zudem im Antrag (Übungsleiter/innen in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
6. Berücksichtigungsfähige Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Lizenzliste
 - Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Diese finden Sie im Internet im Downloadbereich des Staatsministeriums unter: www.stmi.bayern.de in der Rubrik Sport / Förderung des Sports. Dort nicht aufgeführte Lizenzen werden nicht gefördert (z.B. „Sport in der Rehabilitation“).
 - Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet.
 - Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.
 - Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz anerkannt. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte, ...) können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.

7. Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Kappungsgrenze
Übersteigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, können die übersteigenden Lizenzen nicht angerechnet werden (Kappungsgrenze). Abweichend davon können Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins angerechnet werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins unter 27 Jahre alt sind. Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder unter 27 Jahren, können Trainer- und Übungsleiterlizenzen von bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl angerechnet werden.
8. Originalität von Lizenzen bzw. Erklärung zur Einreichung von Lizenzen
Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien müssen Lizenzen nicht mehr im Original vorgelegt werden. Dies trägt unter anderem der Entwicklung Rechnung, dass viele Lizenzen digital ausgestellt werden und nicht mehr als körperliches Original vorliegen. Es genügt die elektronische Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie. Wird eine Lizenz elektronisch bzw. als Kopie eingereicht, muss der Lizenz die Erklärung zur Einreichung von Lizenzen beigelegt werden. Die Erklärung ist jährlich neu auszufüllen, ältere Versionen können nicht berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Einreichung einer persönlichen Erklärung der Lizenzinhabenden anstelle von (fälschungssicheren) Originaldokumenten ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabenden.
Es werden EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.
9. Rückkehr zum Regelvollzug:
Die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vorübergehend zugelassenen Ausnahmeregelungen für die Vereinspauschale 2021 und 2022 gelten nicht mehr. Es ist wieder das Regelverfahren anzuwenden. Das bedeutet:
- Ein Mindest-Jugendanteil von 10% wird zwingend vorausgesetzt (dies gilt nicht für Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensportvereine)
 - Das Günstigkeitsprinzip, nach dem bei der Vereinspauschale 2021 und 2022 für die Berechnung der Förderhöhe die Angaben aus dem Jahr vor der Corona-Pandemie herangezogen werden durften, sofern diese vorteilhafter für den Verein waren, findet in der Vereinspauschale 2023 keine Anwendung mehr.
 - Übungsleiter- und Trainerlizenzen können nur angerechnet werden, wenn sie zum Stichtag 1. März 2023 gültig sind. Wir bitten Sie, dies bei Lizenzverlängerungen und -beschaffungen zu beachten
10. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines gefunden haben.
11. Wir erlauben uns den Hinweis, dass bei falschen Angaben ein Straftatbestand vorliegt, der zur Anzeige gebracht werden müsste.
12. Die Erläuterungen zum Antrag sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
13. Die Gewährung der Vereinspauschale erfolgt nach den aktuellen Sportförderrichtlinien und deren Vollzugshinweise.